



Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Generalsekretariat
VNL VRLG
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Per E-Mail: generalsekretariat@vd.zh.ch

Zürich, 24. Mai 2013

Vernehmlassungsantwort zur Änderung von §3 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (Definition von Kleinläden)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Die SP Kanton Zürich lehnt die vorgeschlagene Änderung von § 3 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz aus verschiedenen, unten aufgeführten Gründen ab.

1. Grundsätzliches

Im Juni 2012 wurde die kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten «Der Kunde ist König» mit einem überaus deutlichen Nein-Stimmen Anteil von 70.6 % abgelehnt. In keinem der 185 kantonalen Gebiete wurde die Initiative angenommen. Für die SP Kanton Zürich ist es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat in so kurzer Zeit nachdem der Zürcher Souverän klar zum Ausdruck brachte, dass er keine weiteren Deregulierung der Ladenöffnungszeiten wünscht, wieder eine solche unterbreitet.

Die vorgeschlagene Änderung ist denn auch nicht eine «administrativ-juristische» Bereinigung, sondern in Wirklichkeit ein weiterer Versuch, das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbotes auszuhöhlen, den Schutz der Arbeitnehmenden zu reduzieren und die 24-Stunden Arbeits- und Konsumgesellschaft einzuführen.

Die vorgeschlagene Änderung würde denn auch nicht, wie beschrieben, den Familienbetrieben zugutekommen, sondern letztlich die Bedürfnisse der Grossisten bedienen. Familienbetriebe haben in der Regel nicht die Möglichkeit, einen 24 Stunden Betrieb aufrecht zu erhalten. Das zeigt sich darin, dass Familienbetriebe die heute geltenden maximalen Öffnungszeiten gar nicht ausschöpfen. Hingegen würde

die Grosshändler die scheinbare Privilegierung der Familienbetriebe zum Anlass nehmen, um dann für sich die rechtlich gleich langen Spiesse zu verlangen.

2. Vollzugstechnische Probleme

Auch auf der Ebene der Anwendung der vorgeschlagenen Änderung ist der Vorschlag problematisch. Weder ist die Frage des Lagerraumes, noch die des Abtrennens von einzelnen Zonen, noch die des Shop in Shop-Konzepts gelöst. Es wäre zum Beispiel nicht klar, ob ein kleiner Familienbetrieb, der in einem Shoppingcenter integriert ist, geschlossen sein müsste oder geöffnet haben dürfte. Der scheinbare Vorteil der klaren Regelung anhand der Fläche des Ladens würde mehr Probleme schaffen, als gelöst werden.

3. Gesundheitsschutz geht vor Konsumverhalten

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Familienbetriebe dem Arbeitsgesetz nicht unterstünden und somit am Sonntag und in der Nacht geöffnet haben dürften. Diese Argumentation befremdet. Das Arbeitsgesetz dient dem Schutz der Arbeitnehmenden. Nur weil Familienbetriebe dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen, bedeutet dies nicht, dass sie nicht auch von den negativen Konsequenzen der Nacht- und Sonntagsarbeit betroffen sind. Aufgabe der Regierung wäre es folglich, Gesundheit und Wohlbefinden auch dieser Menschen zu schützen und nicht eine zusätzliche Form der Selbstausbeutung salonfähig zu machen. Es ist für die SP Kanton Zürich nicht nachvollziehbar, warum das Konsumverhalten weniger, die auch am Sonntag und in der Nacht shoppen wollen, über das Wohl der Arbeitnehmenden stellt.

Zudem wären nicht nur die Arbeitnehmenden von den negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsöffnungszeiten der Läden betroffen, sondern auch die Anwohnerinnen und Anwohner. Sind bis anhin einige wenige Tankstellen betroffen, die an Autobahnen oder an stark frequentierten Durchgangsstrassen liegen, so würden nun auch Wohnquartiere mit Lärmemissionen konfrontiert sein.

4. Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen

Das Renommee des Detailhändlers, der Detailhändlerin ist kein hohes. Durch die Deregulierung der Arbeitszeiten würde sich das Renommee weiter verschlechtern. Auch das Einkommen der Angestellten würde nicht steigen, sondern sinken, denn Zuschläge auf Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur dann zu zahlen, wenn diese die Ausnahme sind. Ist die Arbeit zu solchen Zeiten jedoch die Regel, so muss der Arbeitgeber diese nicht mehr zusätzlich vergüten.

Eine Ausweitung der Arbeitszeiten ist somit ein weiterer Schritt Richtung Prekarisierung des Berufsstandes DetailhandelsangestellteR, eines Berufes, der heute schon zu denen gehört, in dem sehr geringe Löhne bezahlt werden.

Die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten bleibt immer gleich, unabhängig von der Länge der Öffnungszeiten. Sie sinkt jedoch pro Zeiteinheit, wenn die Öffnungszeiten ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten führt somit zu tendenziell sinkenden Einnahmen pro Stunde, denn es ist mehr als nur fraglich ob der Konsum in den zusätzlich geöffneten Stunden die zusätzlichen betrieblichen Unkosten deckt. Dies wird den Druck auf den Lohn der Angestellten zusätzlich erhöhen.

5. Weitere Dienstleistungen und Logistik betroffen

Der Regierungsrat vergisst zudem, dass nicht nur die von ihm avisierten Familienbetriebe von der Deregulierung der Ladenöffnungszeiten betroffen sind. Damit dieser seine Waren verkaufen kann, braucht es eine ganze Kette von Produzenten und Zulieferern, aber auch Informatik, Sicherheit, öffentlicher Verkehr und Kinderbetreuungsdienste, die ebenfalls unter Druck geraten. Je mehr die

Öffnungszeiten für den Konsum dereguliert werden, desto mehr steigt die Notwendigkeit, auch andere Dienstleistungen rund um die Uhr anzubieten.

Die Nachtruhe und der Sonntag als arbeitsfreier Tag sind ein hohes Gut. Dieses Gut gilt es zu schützen und nicht auf dem Altar eines überbordenden Konsums zu opfern. Wohl verstanden nicht des notwendigen Konsums, sondern des «Freizeitkonsums», den eine solide Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Zürich in den letzten Abstimmungen immer wieder abgelehnt hat.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Präsident



Regula Götsch
Generalsekretärin